

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)447

Vol. 1978/0168

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

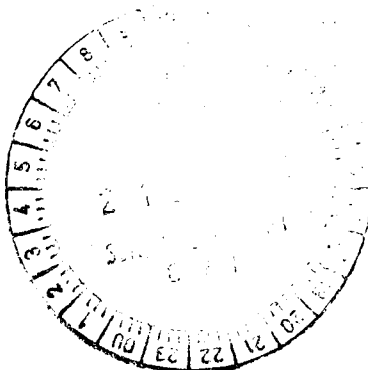
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 447 endg.

Brüssel, den 20. September 1978



Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen
über einen internationalen Verhaltenskodex für
den Technologietransfer

(Genf, 16. Oktober - 10. November 1978)

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

I N H A L T

	<u>Seite</u>
Einführung	1
I. Stand des Dossier	2
II. Der Kodex und das Gemeinschaftsrecht	4
III. Der Kodex und die Zuständigkeiten der Gemeinschaft	6
IV. Die Rechtsform des Kodex	8
V. Zusammenhang mit anderen internationalen Verhandlungen	11
VI. Vorschlag für eine Haltung der Gemeinschaft	13

E i n f ü h r u n g

Entsprechend der Entschliessung 32/188 der 32. Generalversammlung der Vereinten Nationen wird vom 16. Oktober bis 10. November 1978 in Genf eine von der UNCTAD einberufene Konferenz der Vereinten Nationen stattfinden, auf der über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer verhandelt werden soll und alle zur Annahme dieses Kodex erforderlichen Beschlüsse gefasst werden sollen.

Die Aufgabe dieser Konferenz wird ganz besonders schwierig sein.

Trotz der Vorbereitungsarbeiten einer zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe gehen die Auffassungen der verschiedenen Ländergruppen über den Inhalt und vor allem die Rechtsform des künftigen Kodex immer noch weit auseinander. Ausserdem werden die weitreichenden politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen, die dieser Kodex insbesondere für die westlichen Industrieländer nach sich ziehen kann, die Kompromissmöglichkeiten stark einengen.

Darüberhinaus ist zu befürchten, dass die nahe bevorstehende UNCTAD V und die Tendenz der Gruppe der 77, die geringen Fortschritte während der Vorbereitung des Kodex auf mangelnden politischen Willen seitens der Industrieländer zu schieben, dazu führen werden, dass insbesondere auf die Gruppe B starker Druck ausgeübt wird, damit sie den Auffassungen und Forderungen der Gruppe der 77 in dieser Angelegenheit nachgibt.

Die in Aussicht genommenen Verhandlungen stellen die Gemeinschaft vor einige Probleme, die hauptsächlich die Frage der Teilnahme der Gemeinschaft als solcher an der Verabschiedung des Kodex sowie dessen Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht betreffen.

Daher muss die Gemeinschaft jetzt unbedingt eine gemeinsame Haltung über die Kernprobleme des Kodex und die grossen Linien ihrer Verhandlungstaktik auf der Konferenz festlegen. Diese Haltung muss auf den Standpunkten aufbauen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Gruppe B in der Phase der Vorbereitung des Kodex sowie in anderen internationalen Gremien vertreten haben.

In diesem Dokument werden die entsprechenden Vorschläge der Kommission für die gemeinsame Haltung dargelegt, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf der Konferenz über den Verhaltenskodex in Genf einnehmen muss.

I. Stand des Dossier

1. In der Entscheidung 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 7. ausserordentlichen Tagung annahm, wird die Einführung eines internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer gefordert und die UNCTAD mit dessen Vorbereitung beauftragt.

Aufgrund dieses Mandats wurde mit der Entschliessung 89 (IV) der UNCTAD IV die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung eines Kodexentwurfs beschlossen und die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung und Annahme dieses Kodex empfohlen.

Auf ihrer 32. Tagung beschloss die Generalversammlung, diese Konferenz vom 16. Oktober bis 10. November 1978 in Genf zu veranstalten.

2. Die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe hielt bisher sechs Tagungen ab - die letzte vom 26. Juni bis 7. Juli 1978 - und versuchte, entsprechend dem Mandat, das ihr mit der Entschliessung 89 (IV) übertragen worden war, den Entwurf eines Kodex abzufassen, ohne eine Vorentscheidung über dessen Rechtsform zu fällen. Bei ihrer Arbeit ging die Sachverständigengruppe von drei Entwürfen aus, die jeweils von der Gruppe der 77, der Gruppe B und der Gruppe D unterbreitet worden waren. Der Entwurf der Gruppe der 77 sieht einen rechtlich bindenden und in Form eines internationalen Vertrages zu verabschiedenden Kodex vor, während die Entwürfe der Gruppe B sowie wahrscheinlich der Gruppe D nur ein nichtzwingendes Abkommen beinhalten.

3. Beim Abschluss ihrer letzten Tagung konnte die Sachverständigengruppe nur einen unvollständigen Kodexentwurf vorlegen. Mehrere Kapitel weisen erhebliche Lücken auf, weil kein Kompromiss zwischen den Auffassungen der verschiedenen Ländergruppen erreicht werden konnte, insbesondere hinsichtlich der restriktiven Handelspraktiken, des anwendbaren Rechts und der Beilegung von Streitfällen sowie im Zusammenhang mit den Garantien und Verpflichtungen der Parteien beim

Technologietransfer. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten gibt es ausserdem in der Frage der Festlegung der Arten von Technologietransfer, für die der Kodex gelten soll.

Dagegen besteht Einigkeit über den universellen Charakter des Kodex, d.h. seine Geltung für den Technologietransfer zwischen allen Ländern und nicht nur zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern.

4. Bei der Ausarbeitung des Kodexentwurfs durch die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe ergaben sich im wesentlichen zwei Hindernisse :

- eine tiefe Kluft zwischen den Auffassungen der Gruppe der 77 und der Gruppe B, insbesondere über den Inhalt und die Tragweite der Grundsätze und Regeln, die der Kodex umfassen soll, wobei die 77 bestrebt sind, die Transaktionen im Rahmen des Technologietransfers in allen Einzelheiten streng zu reglementieren und die nationale Souveränität des erwerbenden Staaten über diese Transaktionen zu stärken;
- die Unsicherheit in der Frage der endgültigen Rechtsform des Kodex, die die Suche nach Kompromissen zwischen den abweichenden Auffassungen erheblich erschwerte, da die Gruppe B vor allem versuchte, sich gegen die Möglichkeit eines verbindlichen Kodex zu schützen, indem sie nur Formulierungen befürwortete, die den wichtigsten Grundsätzen ihrer Haltung nicht widersprechen, selbst wenn ein verbindlicher Kodex schliesslich unumgänglich sein sollte.

5. Angesichts dieser Schwierigkeiten konnte die Sachverständigengruppe die meisten Kernprobleme des Kodex, die in den obengenannten unvollständigen Kapiteln auftauchen, nicht lösen. Diese Aufgabe fällt daher der Konferenz zu.

Nun wird es auf der Konferenz wahrscheinlich nicht möglich sein, auf der Grundlage dieses lückenhaften Kodexentwurfs die umfassenden Schlussverhandlungen zu eröffnen. Man kann daher damit rechnen, dass ein grosser Teil der Konferenz der Erörterung und Abfassung der noch unzureichend vorbereiteten Kapitel und Paragraphen auf Sachverständigenebene gewidmet sein wird.

Möglicherweise werden jedoch auf der Konferenz Teilverhandlungen auf politischer Ebene über einige Grundprobleme eingeleitet, z.B. die Festlegung der internationalen Technologietransfers, für die der Kodex gelten soll, das auf den Technologietransfer anwendbare Recht und die Rechtsform des Kodex, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Überwachungs- und Revisionsmechanismus.

6. Der bevorstehende Beginn der Verhandlungen macht es notwendig, dass die Gemeinschaft bereits jetzt eine gemeinsame Haltung über verschiedene Kernprobleme des Kodex und die grossen Linien ihrer Verhandlungstaktik auf der Konferenz festlegt, wobei insbesondere die Frage der Vereinbarkeit des künftigen Kodex mit den Verpflichtungen und Regeln der Gemeinschaft als solcher zu berücksichtigen ist.

II. Der Kodex und das Gemeinschaftsrecht

1. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen ist es nicht ausgeschlossen, dass Bestimmungen in den künftigen Kodex aufgenommen werden, die mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht in Widerspruch geraten können.

Solche Widersprüche könnten sich insbesondere zwischen den Bestimmungen des Kodex über restriktive Handelspraktiken und der Durchführung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts ergeben (Artikel 85, 86 und 90 EWGV) .

2. Dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft liegt als allgemeines Prinzip das Verbot restriktiver oder missbräuchlicher Praktiken zugrunde. Dieser Grundsatz wird durch die Möglichkeit eingeschränkt, unter bestimmten Voraussetzungen durch Einzelentscheidung oder allgemeine Regelung Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Dieses Merkmal steht im Widerspruch zum normativen Charakter der spezifischen Regeln, die durch den künftigen Kodex in diesem Bereich eingeführt werden könnten.

Zunächst sind im Bereich der grundsätzlichen Bestimmungen die nach den Regeln des Vertrages als restriktiv oder missbräuchlich geltenden Praktiken nicht unbedingt die gleichen wie die im Kodex als restriktiv bezeichneten Praktiken, was sich unter anderem daraus erklärt, dass ein im Rahmen eines gemeinsamen Marktes entwickeltes Wettbewerbsrecht einem anderen Konzept entspricht als ein weltweit geltender Kodex.

Im Zusammenhang mit den spezifischen Praktiken besteht ausserdem die grosse Gefahr von Konfliktsituationen. Der Kodex wird nämlich möglicherweise Bestimmungen enthalten, die spezifische Verbote einer Reihe von Praktiken vorsehen, ohne dass die Möglichkeit besteht, ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beurteilen. Andererseits ist es auch nicht ausgeschlossen, dass der Kodex, soweit er Ausnahmeklauseln für bestimmte Verbotsregeln enthält, restriktive Praktiken zulässt, die nach dem Gemeinschaftsrecht nicht unbedingt akzeptiert werden können. Die Annahme derartiger Regeln des Kodex wäre also mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht unvereinbar.

3. Um unlösbare Konflikte zwischen den Bestimmungen des künftigen Kodex und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden, ist es daher notwendig, dass weder die Mitgliedsstaaten noch die Gemeinschaft in den Verhandlungen über den Kodex Bestimmungen akzeptieren, die mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar wären, und dass die Gemeinschaft die Aufnahme einer Ausnahmeklausel in den Kodex fordert, die gewährleistet, dass dieser die bestehende und künftige Anwendung und Ausfüllung der Verträge nicht in Frage stellt.

Eine derartige Klausel würde insbesondere bewirken, die Anwendbarkeit des künftigen Kodex auf innergemeinschaftliche Technologietransfers oder auf Technologieimporte in die Gemeinschaft den Regeln des Gemeinschaftsrechts zu unterwerfen. Sie würde jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht die Anwendbarkeit des Kodex auf Technologietransfers aus der Gemeinschaft in dritte Industrie- oder Entwicklungsländer in Frage stellen.

4. Unabhängig von diesem Problem, das auf jeden Fall gelöst werden muss, damit der Kodex mit den Grundsätzen und Regeln des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist, stellt sich die Frage, ob sich die Gemeinschaft hinsichtlich der Anwendbarkeit des Kodex als Einheit betrachten sollte. Diese Frage stellt sich nicht nur juristisch, sondern auch wirtschaftlich und politisch, da zum Beispiel der künftige Kodex sicherlich nicht für Transaktionen innerhalb der Vereinigten Staaten gelten wird, um nur einen Industrie- und Handelsraum zu nennen, dessen Bedeutung mit dem der Gemeinschaft vergleichbar ist.

Um die innergemeinschaftlichen Beziehungen insgesamt aus dem Anwendungsbereich des Kodex herauszunehmen, müsste die Gemeinschaft eine Ausnahmeklausel für Zoll- und Wirtschaftsunionen vorschlagen, die erlauben würde, die Beziehungen zwischen Staaten oder Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft ganz oder teilweise dem Geltungsbereich des Kodex zu entziehen.

III. Der Kodex und die Zuständigkeiten der Gemeinschaft

1. Nach dem Gemeinschaftsrecht können die Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft gemeinsame Regeln zur Verwirklichung einer im Vertrag von Rom vorgesehenen gemeinsamen Politik erlassen hat, weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd, gegenüber dritten Staaten Verpflichtungen eingehen, die mit diesen gemeinsamen Regeln unvereinbar sind (1).

Der Kodex seinerseits befasst sich mit Angelegenheiten, die durchaus Gemeinschaftszuständigkeiten betreffen. Dies gilt insbesondere für die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik.

Dieser Umstand macht die Mitwirkung der Gemeinschaft als solcher an der Annahme und Anwendung des Kodex notwendig.

(1) Siehe insbesondere das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 31.3.1971 - "Europäisches Übereinkommen über Strassenverkehr" (Rechtssache 22-70, Sammlung 1971, S. 263).

2. Die Fähigkeit der Gemeinschaft, an der Annahme des Kodex mitzuwirken, leitet sich zunächst aus der Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich der Handelspolitik ab (Artikel 113 und 114 EWGV), da der Technologietransfer einen Warenaustausch darstellt.

Zum anderen hat die Gemeinschaft nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Zuständigkeit im Bereich der Aussenbeziehungen, sobald sie internationale Verpflichtungen eingehen muss, um die Ziele zu erreichen, um derentwillen das Gemeinschaftsrecht Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaft auf interner Ebene begründet hat (1).

Daher ergibt sich eine Gemeinschaftszuständigkeit für das Eingehen internationaler Verpflichtungen im Rahmen des Kodex aus den internen Zuständigkeiten über die die Gemeinschaft insbesondere im Bereich der Wettbewerbspolitik verfügt, sowie aus der Tatsache, dass nur die Gemeinschaft als solche für die Anwendung bestimmter Regeln des Kodex im Rahmen der Verwirklichung der Ziele dieser gemeinsamen Politik zuständig ist.

3. Die Notwendigkeit eines Engagement der Gemeinschaft in bestimmten Bereichen, die im Rahmen des künftigen Kodex geregelt werden sollen, ergibt sich nicht nur aus der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Sie entspricht auch dem politischen Erfordernis, den dritten Staaten, die den Kodex annehmen, die Sicherheit zu geben, dass ihre Partner in der Lage sind, allen im Kodex vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen.

(1) Dieser Grundsatz wurde vom Gerichtshof in den Urteilen AETR vom 31.3.1971 (Rechtssache 22-70; Kommission/Rat; Sammlung 1971, S. 263) und Kramer vom 14.7.1976 (Rechtssachen 3, 4 und 6-76; Kramer, Sammlung 1976, S. 1279) sowie in seiner Stellungnahme 1-76 (vom 26.4.1977, Stellungnahme 1-76; ABl. Nr. C 107/4 vom 3.5.1977) klargestellt.

4. Ausserdem müsste das Verfahren zur Annahme des Kodex durch die Gemeinschaft gewährleisten, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinschaft in Bezug auf den Kodex, auf allen Gebieten, auf denen diese eigene Zuständigkeiten in Bereichen ausübt, die im Rahmen des künftigen Kodex geregelt werden, denen der den Kodex annehmenden Staaten entsprechen.

IV. Die Rechtsform des Kodex

1. Die bisher erörterten Probleme der Vereinbarkeit des Kodex mit dem Gemeinschaftsrecht, seine Anwendung auf die innergemeinschaftlichen Beziehungen und seine Annahme durch die Gemeinschaft als solcher, stellen sich unabhängig von der Rechtsform des künftigen Kodex.

2. Ein nichtverbindlicher Kodex, wie er von den Ländern der Gruppe B angestrebt wird, der durch ein nicht juristisches Verfahren, z.B. mit einer Entschliessung "durch Konsens" angenommen wird, wirft nicht die gleichen grundsätzlichen Probleme auf wie ein verbindlicher Kodex in Form eines unterzeichneten und ratifizierten Vertrags, da er nur Leitlinien für das Verhalten der Staaten und Unternehmen enthält, die weder die Bestimmungen des nationalen, gemeinschaftlichen oder internationalen Rechts noch die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die sich daraus für die Staaten und die Unternehmen ergeben, ändern oder ersetzen könnten. Ein nichtverbindlicher Kodex wäre daher für die Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Regeln des Gemeinschaftsrechts leichter anzuwenden.

3. Wenn jedoch ein nichtverbindlicher Kodex im Unterschied zu dem vertraglich vereinbarten Kodex keine eigentlichen rechtlichen Verpflichtungen auf internationaler Ebene begründet, so führt er doch eine Reihe richtungsweisender Grundsätze ein, die das Verhalten derer, die sie angenommen haben, und derer, an die sie gerichtet sind, mehr oder weniger streng lenken sollen, und dies um so mehr, als diese Grundsätze klar und deutlich formuliert sind.

Mit der Annahme derartiger Texte oder Entschliessungen im Rahmen eines internationalen Forums tun die Staaten ihren politischen Willen kund, die Grundsätze ihrer Erklärung einzuhalten und die geeigneten Mittel zur Erreichung der entsprechenden Ziele einzusetzen. Es liegt daher auf der Hand, dass solche Verpflichtungen politische Bedeutung haben, auch wenn man ihnen keinen Rechtscharakter zuerkennen kann. Die Staaten, die diese Verpflichtungen eingegangen sind, können sie wohl schwerlich unberücksichtigt lassen.

4. Die These vom rechtsverbindlichen Charakter der internationalen Entschliessungen wird insbesondere von den Entwicklungsländern verfochten, die versuchen, auf diese Weise die Grundsätze und Leitlinien der von ihnen angestrebten neuen Weltwirtschaftsordnung festzulegen. So kann der Kodex ein Prüfstein für die Nord-Süd-Zusammenarbeit werden, obwohl der Technologietransfer zwischen Entwicklungsländern und industrialisierten Ländern derzeit kaum 5% der Transfers zwischen Industrieländern ausmacht.

Daher sind es die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Ruf ihrer Kooperationspolitik mit den Entwicklungsländern schuldig, ihren Partnern bei den endgültigen Verhandlungen über den Kodex deutlich zu sagen, in welchem Masse und unter welchen Voraussetzungen sie den künftigen Kodex mit Rücksicht auf die Gemeinschaftsregeln, die sie untereinander aufgestellt haben oder aufstellen wollen, anwenden können.

5. Unabhängig von der Rechtsform des Kodex ist es also notwendig, dass die Gemeinschaft als solche an der Annahme des Kodex mitwirkt und die Vereinbarkeit des Kodex mit dem Gemeinschaftsrecht durch die oben vorgeschlagenen Klauseln regelt, die nach in der Verhandlungen festzulegenden Verfahren in den Kodex aufgenommen oder im Anhang dazu beigelegt werden müssten.

6. Während die Rechtsform des Kodex schliesslich nur von relativer Bedeutung für die Frage ist, wie seine Anwendung mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts zu vereinbaren ist, spielt sie doch eine sehr wichtige Rolle bei der Frage nach den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die künftigen Transfers zwischen Lieferanten und Käufern von Technologien.

7. Die Geschäfte im Rahmen des Technologietransfers sind im allgemeinen komplexer und spezifischer Art. Bei Transfers zwischen westlichen Industriestaaten, aber auch bei ihren Transaktionen mit östlichen Ländern, steht es den Lieferanten und Käufern von Technologien im Prinzip frei, Inhalt und Bedingungen ihrer Vereinbarungen entsprechend ihren Erfordernissen und Möglichkeiten festzulegen. Ausserdem steht es ihnen frei, für ihre Vereinbarungen das Recht, die Gerichte und die Schiedsstellen, die ihren Erfordernissen entsprechen, zu wählen.

Der künftige Kodex wird nun eine Reihe von Rahmenbestimmungen enthalten, die insbesondere den Empfängerländern die Möglichkeit bieten, diese Freiheiten zu beschränken und den Technologietransfer jenseits der nationalen Grenzen vielfältigen Kontrollen und Reglementierungen zu unterstellen. Ausserdem laufen zahlreiche Regeln des Kodex, insbesondere auf den Gebieten der restriktiven Handelspraktiken und der Garantien, darauf hinaus, den am Technologietransfer beteiligten Unternehmen Verhaltensnormen aufzuerlegen.

8. Diese Beschränkungen und Reglementierungen der Vereinbarungen zwischen Unternehmen drohen den Ausbau des Technologietransfers insbesondere nach den Entwicklungsländern zu behindern, wie in den letzten Jahren das Beispiel einiger Entwicklungsländer, die eine sehr restriktive Politik in diesem Bereich verfolgt haben, gezeigt hat.

Ausserdem steht zu befürchten, dass diese Behinderungen vor allem die Transaktionen kleiner und mittlerer Unternehmen beeinträchtigen, die im allgemeinen über besser den Bedürfnissen der Entwicklungsländer angepasste Techniken und Know-how verfügen dürften.

9. Natürlich würde ein verbindlicher Kodex diese Tendenz in dem Masse verstärken, als seine - obligatorischen - Bestimmungen die Möglichkeiten der Lieferanten und Käufer so beschränken oder derartige Komplikationen für sie verursachen würden, dass der Technologietransfer für sie jedes Interesse verliert. Ein nichtverbindlicher Kodex dagegen, dessen an die Unternehmen gerichteten Bestimmungen letztlich fakultativ blieben, würde a priori mehr Bewegungsfreiheit für die Anpassung an die Erfordernisse und Möglichkeiten der betroffenen Parteien bieten und wäre daher dem Ausbau des Technologietransfers im allgemeinen und nach den Entwicklungsländern im besonderen eher angemessen.

10. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die zu den wichtigsten Erfindern, Lieferanten und Käufern von Technologie in der Welt gehören und deren industrielle und kommerzielle Entwicklung in den nächsten Jahren zum grossen Teil von ihrer Fähigkeit zur technologischen Neuerung abhängt, haben daher keinerlei Interesse, sich in diesem Bereich einer zwingenden internationalen Reglementierung zu unterwerfen, die ihren Handel mit know-how zu komplizieren und zu verteuern droht und die aus den oben dargelegten Gründen auch nicht geeignet wäre, den Technologietransfer nach den Entwicklungsländern zu fördern.

V. Zusammenhang mit anderen internationalen Verhandlungen

1. Die Probleme, die zum einen mit dem Technologietransfer und zum anderen mit der Vereinbarkeit der Kodices und anderer internationaler Normen mit den Gemeinschaftsregeln zusammenhängen, tauchen derzeit nicht nur im Rahmen der UNCTAD-Beratungen über den zur Diskussion stehenden Verhaltenskodex auf.

2. Eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe der Kommission der Vereinten Nationen für transnationale Gesellschaften befasst sich zur Zeit mit der Ausarbeitung eines internationalen Verhaltenskodex für die Tätigkeit dieser Gesellschaften. Die Gruppe, deren Arbeit sich noch im Anfangsstadium befindet, hat unter anderem beschlossen, die Erörterung der Kapitel über den Technologietransfer und die restriktiven Handelspraktiken zu vertagen, bis die Ergebnisse der Verhandlungen über den Verhaltenskodex der UNCTAD vorliegen. Dieser Kodex kann also richtungsweisend für den Kodex über die transnationalen Gesellschaften in diesen Bereichen werden und als Präzedenzfall für eine Reihe anderer Probleme, insbesondere die Rechtsform des Kodex, dienen.

3. Bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) wird zur Zeit an der Änderung der Pariser Verbandsübereinkunft über den Schutz der Patente und anderer gewerblicher Eigentumsrechte gearbeitet. Bei den Verhandlungen in diesem Rahmen geht es zum Teil um die Forderungen der Entwicklungsländer nach einer besseren Anpassung des Systems zum Schutz des gewerblichen Eigentums an die Politik und die Bedürfnisse dieser Länder. Die Verhandlungen werden also von den Grundsätzen und Regeln, die der UNCTAD-Kodex in diesem Bereich aufstellt, beeinflusst werden.

4. Ebenso können die Bestimmungen des Kodex über die restriktiven Handelspraktiken im Bereich des Technologietransfers die Beratungen der Sachverständigengruppe der UNCTAD über die allgemeinen Aspekte dieser Praktiken und ihre Überwachung im Rahmen des Welthandels beeinflussen. Es besteht natürlich ein enger Zusammenhang zwischen den beiden Themen und eine grosse Anzahl gemeinsamer umstrittener Themen, wie z.B. die Behandlung der Beziehungen zwischen Muttergesellschaften und ihren Tochtergesellschaften.

5. Schliesslich stehen Fragen im Zusammenhang mit dem Technologietransfer auch im Rahmen der Seerechtskonferenz zur Diskussion.

6. Angesichts des Zusammenhangs zwischen all diesen Fragen muss die Gemeinschaft eine abgestimmte und konsequente Position bei den verschiedenen Verhandlungen vertreten, und zwar sowohl in bezug auf den Vertragsinhalt, als auch hinsichtlich der rechtlichen Aspekte etwaiger internationaler Abkommen; insbesondere soweit diese die verbindliche oder nichtverbindliche Natur solcher Abkommen sowie deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht betreffen.

Da die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex für den Technologietransfer bereits fortgeschritten sind, erhält der Kodex Präzedenzcharakter für die Verhandlungen in den verschiedenen erwähnten Gremien. Bei der Festlegung ihrer Haltung auf der Konferenz über diesen Kodex muss die Gemeinschaft daher darauf bedacht sein, damit ihren Verhandlungsspielraum in den anderen Beratungen nicht unnötig einzuengen.

VI. Vorschlag für eine Haltung der Gemeinschaft

1. In den letzten Jahren hat die Gemeinschaft ihre Auffassung über den Verhaltenskodex für den Technologietransfer mehrmals, vor allem auf der KIWZ und der UNCTAD IV, klargestellt.

In ihrer auf der KIWZ abgegebenen Erklärung über den Technologietransfer (1) hat die Gemeinschaft bestätigt, dass sie sowohl das mit einem solchen Kodex verfolgte Ziel - d.h. die Verbesserung der Voraussetzungen für den Technologietransfer - als auch den Gedanken eines entsprechenden Kodex selbst befürwortet. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, dass sie den Kodexentwurf der Gruppe der 77 in der Form eines verbindlichen Kodex internationalen Rechts nicht nur in den marktwirtschaftlich ausgerichteten Industriestaaten für undurchführbar hält - weshalb diese Länder den Kodex in dieser Form nicht annehmen können -, sondern dass er obendrein den Technologietransfer nach den Entwicklungsländern ernstlich zu behindern droht, anstatt ihn zu fördern, womit das Gegenteil dessen, was angestrebt wird, erreicht würde.

Daher hat die Gemeinschaft die Einführung eines Kodex vorgeschlagen, in dem nichtverbindliche Verhaltensrichtlinien festgelegt werden und der nach Auffassung der Gemeinschaft eher geeignet wäre, den Technologietransfer zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern langfristig günstig zu beeinflussen.

2. Entsprechend den von der Gemeinschaft im Hinblick auf UNCTAD IV (2) angenommenen Verhandlungsrichtlinien muss sie folglich weiterhin zusammen mit ihren Partnern der Gruppe B darauf bestehen, dass nur ein weltweit anwendbarer, nichtverbindlicher Kodex wirklich sinnvoll wäre; er müsste im Zuge einer Entschliessung der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen werden. Die Gemeinschaft könnte keinem Kodex zustimmen, der verbindliche und nichtverbindliche Teile umfasst ("gemischter Kodex"). Die Möglichkeit eines Revisionsverfahrens müsste in Betracht gezogen werden.

(1) Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 24. April 1976

(2) Siehe Dokument T/366/76 (COMEUR) (DIAL) vom 30. April 1976

Auf der Grundlage dieser Position haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Entschliessung 89 (IV) angenommen, mit der die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe beauftragt wurde, einen Kodexentwurf auszuarbeiten, ohne der endgültigen Entscheidung über die Rechtsform dieses Kodex vorzugreifen.

- 3. Bei der Festlegung der Haltung der Gemeinschaft im Hinblick auf die Konferenz über den Verhaltenskodex im Oktober und November dieses Jahres muss von den Auffassungen ausgegangen werden, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowohl auf diesen beiden vorangehenden Konferenzen als auch in der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe während der Vorbereitungsphase vertreten haben.

4. Da die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe den Kodexentwurf nicht zum Abschluss bringen konnte, muss die Konferenz es übernehmen, die fehlenden Kapitel abzufassen und nach Kompromissformeln für die umstrittenen Themen zu suchen. Die Gemeinschaft sollte diese Arbeiten wie bisher im Rahmen und in enger Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern der Gruppe B fortsetzen.

5. Zur Rechtsform des Kodex kann die Gemeinschaft angesichts seiner Grundkonzeption und der möglichen Konsequenzen seiner Grundsätze und seiner bereits festgelegten oder insbesondere von der Gruppe des 77 vorgeschlagenen Regeln keine andere Haltung einnehmen, als sie auf der KIWZ oder der UNCTAD IV vertreten hat. Um die mit der Anwendung eines verbindlichen Kodex auf die Transaktionen der unabhängigen Unternehmen verbundenen rechtlichen und politischen Schwierigkeiten zu vermeiden, und in dem Bemühen, den Technologietransfer nicht durch eine schematische und starre Reglementierung zu behindern, sollte die Gemeinschaft bei den Verhandlungen über den Kodex von der Hypothese eines Abkommens in Form nichtbindender Verhaltensrichtlinien ausgehen und nur einen Kodex dieser Art annehmen.

Wegen seiner möglichen rechtlichen Folgen, deren Tragweite mangels eingehender Prüfung nicht genau bekannt ist, sollte die Gemeinschaft den Vorschlag eines gemischten Kodex, der gleichzeitig verbindliche und nichtverbindliche Abschnitte enthält, ablehnen.

Dagegen sollte sich die Gemeinschaft dafür aussprechen, dass die Bestimmungen, die der Kodex schliesslich enthalten soll, genau formuliert werden. So würde den Verhaltensrichtlinien, an denen sich die Parteien bei einem Technologietransfer - freiwillig - orientieren sollten, Klarheit und damit mehr Überzeugungskraft verliehen. Dies würde die praktische Anwendung des Kodex durch die Unternehmen sowie die Behörden erleichtern.

6. Da der Verhaltenskodex schrittweise den Welthandel in einem Bereich regeln soll, der sowohl für die Industriestaaten als auch für die Entwicklungsländer von ganz besonderer Bedeutung ist, muss seine praktische Anwendung regelmässig überprüft und die Möglichkeit einer Revision für den Fall, dass er den an ihn gestellten Erfordernissen nicht ausreichend entspricht, vorgesehen werden.

Ein bereits von mehreren Seiten inoffiziell vorgebrachter Vorschlag, nämlich den Kodex durch derartige Bestimmungen zu ergänzen, könnte das Konzept eines nicht verbindlichen Kodex für die Gruppe der 77 annehmbarer machen, und gleichzeitig die Absicht der Industriestaaten bekräftigen, die tatsächliche Einhaltung der Regeln dieses Kodex durch alle beteiligten Parteien zu erreichen.

Solche Bestimmungen des Kodex dürften jedoch nicht zur Schaffung einer schwerfälligen Kontroll- und Überwachungsapparats führen.

Die Gemeinschaft sollte jeden Vorschlag unterstützen, der einen vernünftigen und flexiblen Mechanismus für die Überwachung und Revision des Kodex vorsieht, wenn dieser Vorschlag dazu beitragen kann, dass die Gruppe der 77 den Kodex in Form nichtbindender Leitlinien akzeptiert.

7. Da die Gemeinschaft eigene Zuständigkeiten in den von dem künftigen Kodex geregelten Bereichen ausübt, sollte sie verlangen, dass sie als solche an der Verabschiedung des Kodex, ungeachtet seiner Rechtsform, mitwirken kann.

8. Um das Problem der Vereinbarkeit des Kodex mit dem Gemeinschaftsrecht zu lösen, sollte die Gemeinschaft eine EWG-Klausel vorschlagen, die gewährleistet,

- dass der Kodex die bestehende und künftige Anwendung und Ausfüllung der Verträge nicht in Frage stellt,
- dass die Rechte und Pflichten der Gemeinschaft als solcher in den Bereichen ihrer eigenen Zuständigkeiten denen der Staaten, die den Kodex annehmen, entsprechen.

Eine solche Klausel könnte in den Wortlaut des Kodex aufgenommen (z.B. in das Kapitel der Schlussbestimmungen) oder ihm nach einem noch festzulegenden Verfahren, z.B. in Form eines Protokolls im Anhang, eines Briefwechsels usw., angefügt werden.

Gelingt es der Gemeinschaft nicht, eine dieser Formeln durchzusetzen, so könnte sie bei der Annahme des Kodex eine Erklärung zur Auslegung des Kodex abgeben oder einen Vorbehalt betreffend die Stellung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsregeln aussprechen.

9. Bei der Eröffnung der Konferenz über den Verhaltenskodex sollte die Gemeinschaft eine Erklärung abgeben, die die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf dieses Problem der Gemeinschaft lenkt und in der die Absicht der Gemeinschaft angekündigt wird, dafür zu sorgen, dass der Kodex dieses Problem in geeigneter Weise berücksichtigt.

In dieser Erklärung könnte die Gemeinschaft ihre Auffassung über die Rechtsform des Kodex und die Zweckmäßigkeit eines Überwachungs- und Revisionsmechanismus darlegen. Sie könnte ausserdem ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen, an den Verhandlungen über den Kodex weiterhin im Geiste des Verständnisses für die Erfordernisse der Partner und insbesondere der Entwicklungsländer teilzunehmen, um zu einem für alle Parteien annehmbaren Ergebnis zu gelangen. Diese letzten Passagen der Erklärung der Gemeinschaft müssten sich jedoch in den Rahmen der Position einfügen, die die Gruppe B insgesamt bei dieser Gelegenheit vertreten wird.